



Das Unwetter (Sturmflut) am 20. und 21. Oktober 2023 hat erhebliche Schäden in Schleswig-Holstein verursacht, insbesondere in weiten Teilen der Ostseeküste sowie in der Trave- und Schleieregion.

Die Beseitigung dieser Schäden wird für viele steuerpflichtige Personen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Daher ist es angebracht, den Betroffenen durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung von unangemessenen Härten entgegenzukommen. Eine geschädigte Person im Sinne dieses Erlasses ist jede Person oder Organisation, die nachweislich unmittelbar und in erheblichem Maße wirtschaftlich negativ von dem Schadensereignis betroffen ist. Dies gilt gleichermaßen für natürliche Personen, juristische Personen, Personengemeinschaften und Vermögensmassen.

Anpassung von Vorauszahlungen

Anträge auf Anpassung von Vorauszahlungen sind bis zum 30. April 2024 einzureichen und sollten ausführlich begründet werden. Die Anträge betreffen die Vorauszahlungen für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie den Gewerbesteuermessbetrag für das Jahr 2023.

Es ist wichtig zu beachten, dass bei der Überprüfung der Anträge keine strengen Anforderungen an die Dokumentation gestellt werden. Es ist ausreichend, die persönlichen Umstände und die Gründe für die Anpassung der Vorauszahlungen plausibel zu erläutern.

Stundung, Vollstreckungsaufschub und Ratenzahlung

Die geschädigten steuerpflichtigen Personen können, unter Darlegung ihrer Betroffenheit, die Stundung der bis zum 31. Januar 2024 fälligen Steuern beantragen, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer). Die Stundungen sind grundsätzlich für drei Monate und längstens bis zum 30. April 2024 zu gewähren. Unter den zuvor genannten Voraussetzungen sind auch Anschlussstundungen längstens bis zum 31. Oktober 2024 möglich.

Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung kann diese für die bis zum 30. April 2024 fälligen Steuern längstens bis zum 31. Oktober 2024 gewährt werden. Auf Stundungszinsen und Stellung von Sicherheit kann verzichtet werden.

Notkredite

Die Landesregierung plant Überbrückungskredite von jeweils bis zu 50.000 Euro bei einem Zinssatz von einem Prozent und einer Laufzeit von 5 Jahren zu gewähren. Die genaue Umsetzung und weitere Bestimmungen sind noch nicht geklärt.



Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter

Für bewegliche Anlagegüter, welche Ersatz für zerstörte Güter sind, können auf Antrag im Anschaffungsjahr und den beiden folgenden Jahren Sonderabschreibungen von bis zu 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Sonderabschreibungen für den Wiederaufbau von Betriebsgebäuden

Bei der Wiederherstellung von zerstörten Gebäuden können auf Antrag im Fertigstellungsjahr und den beiden darauffolgenden Jahren Sonderabschreibungen von bis zu 30 Prozent der Wiederherstellungskosten in Anspruch genommen werden.

Zusätzliche Anforderungen

Die Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung innerhalb der ersten drei Geschäftsjahre nach dem schädigenden Ereignis begonnen wird.

Verlust von Buchführungsunterlagen

Wenn Buchführungsunterlagen oder andere Aufzeichnungen aufgrund eines Schadensereignisses unmittelbar zerstört oder verloren gegangen sind, hat dies steuerlich keine nachteiligen Auswirkungen, sofern die Aufbewahrung und Sicherung dieser Unterlagen mit der gebotenen Sorgfalt einer durchschnittlichen Geschäftsperson erfolgt sind. Betroffene Steuerzahlende sollten die Vernichtung oder den Verlust zeitnah dokumentieren und nach Möglichkeit nachweisen oder plausibel darlegen.

Wichtig

Auch wenn keine strengen Anforderungen an den Nachweis der Schadenshöhe oder der Betroffenheit gestellt werden, empfiehlt sich eine gute Dokumentation: Fotos, Einsatzberichte von Helfern, gegebenenfalls Nachweise der Stadt, Versicherungsberichte (auch und falls die Kostenübernahme abgelehnt wurde). Alles was hilft nachzuweisen, dass Schäden durch die Flut entstanden sind.

Du hast weitere Fragen?

Melde Dich bei Deinem Steuerfuchs Philipp.